

GZ.: A 8/4-2774/2004

Graz, am 8. Juli 2004
Peer/Scho

Immobilientransaktion Stadt Graz –
Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH
Veräußerung der Liegenschaft EZ 178,
KG 63282 Stattegg, sowie EZ 2487,
KG 63108 Andritz, Winterweg;
Verzicht auf Ausübung des Vorkaufs-
und Wiederkaufsrechtes;
Zustimmung

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

Berichterstatter:

.....

An den

Gemeinderat

Bekanntlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2002 beschlossen, städtische Liegenschaften im Wert von rd. € 25,0 Millionen von der Stadt Graz an die GBG Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH zu veräußern. Für diese Grundtransaktion wurde von der GBG ein Darlehen aufgenommen und hat die Stadt Graz die Haftung gegenüber dem finanzierenden Geldinstitut übernommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Stadt Graz diese übertragenen Liegenschaften bis zu einer Verwertung rückmietet.

Zusätzlich wurde beschlossen und im Punkt X. des Kaufvertrages vom 11.12.2002 vereinbart, dass der Stadt Graz hinsichtlich des gesamten Vertragsgegenstandes und hinsichtlich jeder einzelnen zum Vertragsgegenstand gehörenden Liegenschaft das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB bis 31.12.2012 und das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB von der GBG eingeräumt wird.

Nunmehr beabsichtigt die GBG die Liegenschaft EZ 178, KG Stattegg, gelegen am Winterweg, im Gesamtausmaß von 2.280 m², die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist, an Mag. Dr. Markus Tomaschitz, Herrn Helmut Keusch und Herrn Karl und Frau Mag. Renate Strohmeier zu veräußern. Mit dieser Liegenschaft soll auch ein 4/264-Anteil an der Privatstraße Winterweg einkommend in der EZ 2487, KG Andritz, verkauft werden. Die GBG ist daher mit dem Ersuchen an die Stadt Graz - Liegenschaftsverkehr herangetreten, für diese Liegenschaft sowohl auf das Vorkaufsrecht als auch auf das Wiederkaufsrecht zu verzichten, damit dieser Verkauf rasch abgewickelt werden kann. Dazu darf bemerkt werden, dass durch diese Veräußerung die von der Stadt Graz zu entrichtende Miete an die GBG von monatlich € 606,67 - ab dem Zeitpunkt der physischen Übergabe der Liegenschaft an die Käuferin – obsolet ist.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung des im Pkt. X Abs. 1 des Kaufvertrages vom 11.12.2002 von der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgesmbH eingeräumten Wiederkaufsrechtes an der Liegenschaft EZ 178, KG 63282 Stattegg, sowie am 4/264-Anteil des in der EZ 2487, KG 63108 Andritz, einkommenden Weggrundstückes und macht ihr im Pkt. X Abs. 2 des zit. Kaufvertrages eingeräumtes Vorkaufsrecht hinsichtlich der angeführten Liegenschaft und des Weganteiles nicht geltend.

F.d. Abteilungsvorstand:

Die Finanz- und Vermögensdirektion:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

siehe Beiblatt